

<b>Mitteilung Nr. MIT- 09/2021</b>		
zur Anfrage nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	<b>FS - 09/2021</b> <b>Petra Coordes</b> <b>GRÜNE PP</b> <b>01.03.2021</b> <b>Anspruch auf FFP 2 Masken für Hartz-IV- Empfänger*innen</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **I. Die Anfrage lautet:**

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie gilt seit einigen Wochen eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder medizinischen Masken an vielen Orten des öffentlichen Lebens. Inzwischen gibt es Rechtsstreitigkeiten, in welcher Höhe Hartz-IV-Empfänger\*innen die Kosten für solche Masken als Mehrbedarf geltend machen können. Das Sozialgericht Karlsruhe hat entschieden, bis zum Sommer bestehe ein unabweisbarer Hygienebedarf an FFP2-Masken. Das dortige Jobcenter wurde verpflichtet, einem Kläger zusätzlich zum Regelsatz entweder FFP2-Masken als Sachleistung zu schicken oder entsprechende Geldleistungen zu zahlen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wird im Jobcenter Bremerhaven bezüglich des Mehrbedarfs von Leistungsberechtigten durch die Verpflichtung, medizinische Masken zu tragen, verfahren?
  - a. Vor allem: Aufgrund welcher Umstände (z.B. Vorerkrankungen, Alter) wird ein entsprechender Mehrbedarf bewilligt?
  - b. In welcher Weise berücksichtigt das Jobcenter Bremerhaven das genannte Urteil und die Argumente des Sozialgerichtes Karlsruhe?

Petra Coordes  
Fraktion DIE GRÜNEN PP

### **II. Der Magistrat hat am                    beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

1a)

- Der Bedarf an Hygieneartikeln ist im üblichen Umfang im Regelbedarf in der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt. Dem pandemie-bedingten, erhöhten Bedarf an Hygieneartikeln – in diesem Fall Masken – wurde durch das geplante Sozialschutzpaket III (§ 70 SGB II; Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro) Rechnung getragen.

- Darüber hinaus bestimmen § 1 Abs. 1 und § 2 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV vom 14. Dezember 2020, dass alle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und alle, die mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II leben, bis zum Ablauf des 6. März 2021 einen Anspruch auf einmalig zehn FFP2-Masken haben. Eine Eigenbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Insoweit ist bereits auf den Weg gebracht, was zur aktuellen Unterstützung der Grundsicherungsempfänger erforderlich ist. Folglich handelt es sich bei der Beschaffung/Finanzierung von Schutzmasken nicht um eine Aufgabe der gE nach dem SGB II. Leistungen an Hilfebedürftige kommen somit nicht in Betracht.

1b)

Der vom Sozialgericht Karlsruhe festgestellte Bedarf kann aus Sicht der BA weder dem Grunde noch der Höhe nach nachvollzogen werden. Die erstinstanzliche Entscheidung löst nach Auffassung der BA keinen Handlungsbedarf für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) aus. Der Beschluss ist als eine erstinstanzliche Einzelfallentscheidung zu werten.

Grantz  
Oberbürgermeister